

GEMEINDEVERBAND



Satzungen

Die in diesen Satzungen, allen Reglementen und allen Pflichtenheften des Gemeindeverbandes "Lebensraum Lenzburg Seetal" verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
I. Name, Logo, Sitz und Zweck	3
§ 1 Name und Logo	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Zweck	3
II. Organisation	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Partner	5
§ 6 Organe	5
§ 7 Vorstand (Abgeordnetenversammlung)	5
§ 8 Ausschuss	6
§ 9 Begleitgruppe KEK	6
§ 10 Geschäftsstelle	6
§ 10a Beirat Standortförderung	7
§ 11 Kerngruppen	7
§ 12 Projektgruppen	8
§ 13 Kontrollstelle	8
III. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung	8
§ 14 Finanzierung	8
§ 15 Haftung	9
§ 16 Austritt	9
§ 17 Auflösung	9
IV. Rechtsmittel	9
§ 18 Beschwerderecht	9
§ 19 Referendum	9
§ 20 Initiative	10
V. Schlussbestimmungen	10
§ 21 Inkrafttreten	10
§ 22 Satzungsänderungen	10
§ 23 Übergangsbestimmung	10
Anhang I	12
Anhang II	12
Anhang III	13
Anhang IV	13
Anhang V	13
Anhang VI	13
Anhang VII	13
Anhang VIII	14
Anhang IX	14

Einleitung

Der Verband "Lebensraum Lenzburg Seetal" als **regionaler Entwicklungsträger** hat das Ziel, den Lebens- und Wirtschaftsraum Lenzburg Seetal zu stärken.

Die regionale, überregionale und kantonale Vernetzung in vielen Bereichen unseres Lebensraums wird immer wichtiger und stellt zunehmend hohe Anforderungen an die Menschen, die darin leben, arbeiten und politisch aktiv sind.

Mit der Organisation "Lebensraum Lenzburg Seetal" gibt die Region in den Bereichen Politik, Raumplanung, Wirtschaft und regionales Marketing eine adäquate Antwort auf die heutigen komplizierten Verhältnisse. Der Anspruch von grossräumigem, vernetztem Denken und Handeln wird durch die politischen Behördenvertreter der Gemeinden eingelöst.

Die Förderung der Solidarität unter den Gemeinden, unabhängig ihrer Grösse, die gemeinsame strategische Planung sowie die enge, projektorientierte Zusammenarbeit mit Vertretern aus allen vier Bereichen (Politik, Raumplanung, Wirtschaft, Regio Marketing), ist das Kernanliegen von "Lebensraum Lenzburg Seetal".

I. Name, Logo, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Logo

- 1 Unter dem Namen "Lebensraum Lenzburg Seetal", besteht eine aus Einwohnergemeinden der Region Lenzburg Seetal zusammengesetzte Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978, Stand 1. Juli 2011).
- 2 Der Verband untersteht der Staatsaufsicht des Kantons Aargau (Regierungsrat - Departement Bau, Verkehr und Umwelt und Departement Volkswirtschaft und Inneres), nach den Vorschriften der Gemeindegeseztgebung und des Baugesetzes.
- 3 Für den Auftritt innerhalb und ausserhalb des Verbandsgebietes verwenden die Verbandsorgane das offizielle Logo "Lebensraum Lenzburg Seetal" (Anhang I).

§ 2 Sitz

"Lebensraum Lenzburg Seetal" hat den Sitz am Standort der Geschäftsstelle.

§ 3 Zweck

- 1 "Lebensraum Lenzburg Seetal" entwickelt Visionen und strategische Ziele für die Region und den "Lebensraum Lenzburg Seetal".
- 2 "Lebensraum Lenzburg Seetal" setzt sich ein für regionale Anliegen im Lebensraum und Wirtschaftsraum Lenzburg Seetal, fördert die regionale Zusammenarbeit, stärkt die regionale Identität und vertritt regionale Anliegen nach innen und aussen.

- 3 "Lebensraum Lenzburg Seetal" berät und unterstützt die Gemeinden und Unterregionen bei ihrer Aufgabenerfüllung. Die Gemeinden können dem Verband Aufgaben in den Kernbereichen Politik, Regionalplanung und Standortförderung übertragen, wie zum Beispiel in den Themenbereichen Raumentwicklung, Umwelt, Ver- und Entsorgung, Energie, Soziales, Sicherheit, Verkehr, Bildung, Kultur, Gesundheit, Sport, Freizeit und Tourismus, Kommunikation, Standortmarketing u.a.m.
- 4 "Lebensraum Lenzburg Seetal" koordiniert und/oder erarbeitet die regionalen Grundlagen für überregionale, kantonale, eidgenössische oder grenzüberschreitende Projekte.
- 5 "Lebensraum Lenzburg Seetal" kann Aufgaben und Aufträge von Bund, Kanton und Verbandsgemeinden oder Dritten in den Kernbereichen Politik, Regionalplanung und Standortförderung übernehmen und ausführen, insbesondere in den Themenbereichen Raumentwicklung, Umwelt, Ver- und Entsorgung, Energie, Soziales, Sicherheit, Verkehr, Bildung, Kultur, Gesundheit, Sport, Freizeit und Tourismus, Kommunikation, Standortmarketing u.a.m.
- 6 "Lebensraum Lenzburg Seetal" hat die Aufgabe, Themen von regionaler Bedeutung aufzugreifen und deren Lösung vorzubereiten.
- 7 "Lebensraum Lenzburg Seetal" koordiniert das Standortmarketing mit dem Kanton, den Gemeinden sowie den Unternehmen und unterstützt diese bei der Ansiedlung.
- 8 "Lebensraum Lenzburg Seetal" schafft Möglichkeiten für die Vernetzung der ansässigen Unternehmen in der Region und pflegt ein Netzwerk zwischen Unternehmen, Behörden und Institutionen, mit dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
- 9 "Lebensraum Lenzburg Seetal" pflegt die Zusammenarbeit nach innen und aussen, fördert die regionale Meinungsbildung und betreibt eine offene Kommunikationspolitik.

II. Organisation

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder von "Lebensraum Lenzburg Seetal" sind Gemeinden der Region Lenzburg Seetal (Anhang II).
- 2 Weitere Gemeinden können bei "Lebensraum Lenzburg Seetal" Mitglied werden, sofern der Vorstand mit Mehrheit zustimmt. Doppelmitgliedschaften von Gemeinden mit anderen Organisationen sind möglich und unterliegen den gleichen Aufnahmebedingungen. Der Regierungsrat ist darüber zu informieren.
- 3 Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§ 5 Partner

Partner sind juristische oder natürliche Personen, Körperschaften oder Organisationen, die sich in den Bereichen Politik, Regionalplanung und Standortförderung mit den Zielen des Verbandes identifizieren und diesen unterstützen. Die Zusammenarbeit mit Partnern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, welche durch den Ausschuss abgeschlossen wird.

§ 6 Organe

1 Organe von "Lebensraum Lenzburg Seetal" sind (Organigramm Anhang III):

Strategische Ebene:

- a) Vorstand (Abgeordnetenversammlung)
- b) Ausschuss
- ba) Beirat Standortförderung
- c) Kontrollstelle

Operative Ebene:

- a) Geschäftsstelle
- b) Begleitgruppe KEK
- c) Kerngruppen (Politik, Regionalplanung sowie bei Bedarf weitere)
- d) Projektgruppen

§ 7 Vorstand (Abgeordnetenversammlung)

- 1 Jede Verbandsgemeinde wird in der Regel durch den Gemeindeammann vertreten
- 2 Bei Abstimmungen haben alle Verbandsgemeinden eine (1) Stimme.
- 3 Dem Vorstand obliegen neben der Festlegung der Visionen und Strategien folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands
 - b) Wahl der Mitglieder des Ausschusses aus den Mitgliedern des Vorstands
 - c) Wahl des Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Ausschusses
 - d) Wahl der Mitglieder der Begleitgruppe KEK
 - e) Wahl der Leitungen des Beirates Standortförderung und der Kerngruppen
 - f) Wahl der Mitglieder des Beirates Standortförderung und der Kerngruppen
 - g) Wahl der Leitung der Geschäftsleitung
 - h) Wahl der Kontrollstelle
 - i) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht der Geschäftsstelle
 - j) Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
 - k) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - l) Beschlussfassung über das Geschäftsreglement für den Ausschuss
 - m) Erlass und Änderungen des Personalreglements
 - n) Erlass des Entschädigungsreglements für Verbandsorgane
 - o) Änderung der Satzungen
 - p) Wahl des Standortes der Geschäftsstelle
 - q) Beschlussfassung über Beitritt von Gemeinden

- r) Beschlussfassung über Beitritt und Austritt bei Vereinen und Organisationen
 - s) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihm der Ausschuss unterbreitet (Genehmigung der Jahresplanungen der Geschäftsstelle des LLS)
 - t) Genehmigung der Pflichtenhefte
- 4 Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr (Rechnungsversammlung und Budgetversammlung) zusammen. Die Sitzungsdaten werden im Vorjahr festgelegt.
Die Einberufung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen.
Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet. Sie wird ausserdem innert 30 Tagen einberufen, wenn dies 6 Verbandsgemeinden unter Angabe der Gründe verlangen.
- 4a Der Präsident kann durch den Vizepräsidenten vertreten werden.
- 5 Bei der Beschlussfassung über die Verbandsrechnung führt ein Mitglied der Kontrollstelle den Vorsitz.
- 6 Im Übrigen sind die organisatorischen Abläufe im Pflichtenheft festgeschrieben.

§ 8 Ausschuss

- 1 Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, einem Delegierten des Vorstandes aus jeder Unterregion, den Leitungen der Kerngruppen sowie der Leitung und einem Mitglied des Beirates Standortförderung.
- 2 Der Ausschuss wird vom Präsidenten des Vorstands geleitet. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- 2a Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Ausschusses eine (1) Stimme. Für gültige Beschlüsse muss sowohl eine Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Ausschusses als auch eine Mehrheit der abstimmenden Gemeindevertreter zustimmen.
- 3 Der Ausschuss vertritt den "Lebensraum Lenzburg Seetal" nach aussen und wird seinerseits durch den Präsidenten und den Geschäftsführer vertreten.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, entsprechend jener der Gemeinderäte.
- 5 Dem Ausschuss stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches durch den Vorstand genehmigt wird.

§ 9 Begleitgruppe KEK

Die Tätigkeiten der Begleitgruppe KEK (Kantonsübergreifendes Entwicklungskonzept) richten sich nach der gemeinsam mit der Idee Seetal unterzeichneten Vereinbarung. Die Begleitgruppe KEK ist der Geschäftsstelle zugeordnet.

§ 10 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des "Lebensraums Lenzburg Seetal" zuständig.

- 2 Die Leitung der Geschäftsstelle
 - a) ist verantwortlich für die Tätigkeitsbereiche der Kern - und Projektgruppen. Sie kann die operative Führung an die Kerngruppenleitung delegieren.
 - b) arbeitet mit dem Beirat Standortförderung zusammen.
 - c) koordiniert den Austausch zwischen der Begleitgruppe KEK und dem Gemeindeverband.
 - d) führt die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- 3 Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und des Beirates Standortförderung mit beratender Stimme teil.
- 4 Die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches durch den Vorstand genehmigt wird.

§ 10a Beirat Standortförderung

- 1 Der Beirat Standortförderung zählt 7 bis 10 Mitglieder.
- 2 Die Leitung des Beirates Standortförderung und ein weiteres Mitglied des Beirates sind Mitglieder des Ausschusses.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, entsprechend jener der Gemeinderäte.
- 4 Der Beirat Standortförderung soll personell alle für den LLS wichtigen Themenbereiche vertreten.
- 5 Die Aufgabe des Beirates Standortförderung ist, auf der strategischen Ebene Inputs zur Ausrichtung der Aktivitäten des Gemeindeverbandes zu geben und die Vernetzung des Gemeindeverbandes mit den verschiedenen Interessengruppen in der Region zu verstärken

§ 11 Kerngruppen

- 1 Die Kerngruppen sind ständige themenorientierte Organe. Sie führen und koordinieren die Geschäftsbereiche Politik und Regionalplanung. Bei Bedarf sind weitere Geschäftsbereiche möglich.
- 2 Eine Kerngruppe setzt sich bedarfsgerecht und themenspezifisch aus mindestens drei Personen zusammen. Der Vorsitzende sowie die Mitglieder sind Gemeinderatsmitglieder oder Personen mit Kernkompetenzen in einem der Bereiche.
 - a) **Kerngruppe Politik**
Setzt sich aus dem Personenkreis von Politik (kommunal und kantonal) und Verwaltung zusammen.
 - b) **Kerngruppe Regionalplanung**
Setzt sich aus dem Personenkreis von Gemeinderäten aus den verschiedenen Unterregionen des Lebensraumes Lenzburg Seetal, dem Regionalplaner sowie aus weiteren Personen mit Kernkompetenzen und aus Personen der Verwaltung zusammen.
- 3 Die Kerngruppen wählen die Mitglieder der jeweiligen Projektgruppen.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre, analog jener der Gemeinderäte.
- 5 Die Kerngruppen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachpersonen beiziehen.

- 6 Die Aufgaben und Kompetenzen der Kerngruppen sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches durch den Vorstand bewilligt wird.
- 7 Die Kerngruppen können in ihrem Geschäftsbereich für einzelne Themenbereiche Projektgruppen einsetzen.
- 8 Den Kerngruppen stehen alle Befugnisse im Rahmen der konkreten Projektaufträge zu. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwickeln von Initiativen, Ideen und Projekten zur Erreichung der Legislatur- und Jahresziele mittels Antrag zuhanden des Vorstandes
 - b) Bearbeiten von Projektaufträgen
 - c) Begleiten der Projektgruppen

§ 12 Projektgruppen

- 1 Die Projektgruppen sind ständige oder temporäre eingesetzte Organe zu fixen oder aktuellen Themenbereichen für einen bestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Aufgabe.
- 2 Die Projektgruppen setzen sich bedürfnisgerecht (Kompetenz und Anzahl) zusammen, Fachberater können beigezogen werden.
- 3 Den Projektgruppen stehen alle Befugnisse im Rahmen des genehmigten Projektauftrages zu.

§ 13 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und die Geschäftstätigkeit des Verbandes und verfasst darüber zuhanden des Vorstandes alljährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, entsprechend jener der Gemeinderäte.
- 3 Die externe Bilanzprüfung richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

III. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung

§ 14 Finanzierung

- 1 Die Kosten von "Lebensraum Lenzburg Seetal" werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge von Dritten oder Kooperationspartnern gedeckt sind, durch Beiträge der Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert.
- 2 Die Gemeindebeiträge werden aufgrund des bewilligten Budgets festgelegt. Massgebend für den Verteilschlüssel sind die durch das Kantonale Statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden.
- 3 Die Gemeindebeiträge sind per 31.3. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.
- 4 Die Partner unterstützen den Verband mit einem gemeinsam vereinbarten Beitrag, dies in den Bereichen Regionalentwicklung, Standortförderung oder Projekte.
Sämtliche Vereinbarungen mit Partnern werden vertraglich geregelt. Sie basieren auf den Grundlagen der Partnerkonzepte Regionalentwicklung und Standortförderung. Bei Mehrjahresverträgen wird der Beitrag jeweils im Monat der Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig.

- 5 Die Kostenanteile von Kooperationspartnern an Projekten werden im Rahmen des Projektauftrages vereinbart.
- 6 Für Gemeinden mit Doppelmitgliedschaften in einem anderen Planungs- und Regionalverband kann der Vorstand reduzierte Beiträge beschliessen.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten vom "Lebensraum Lenzburg Seetal" haftet vorab das Verbandsvermögen; in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels.

§ 16 Austritt

- 1 Die Mitgliedschaft ist auf eine feste Dauer von vier (4) Jahren ab Unterzeichnung abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, frühestens auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- 2 Anschliessend besteht eine Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils auf das Ende eines Jahres.
- 3 Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen und die Arbeitsergebnisse. Für die Verbindlichkeiten vom "Lebensraum Lenzburg Seetal" aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.

§ 17 Auflösung

- 1 Eine Auflösung vom "Lebensraum Lenzburg Seetal" bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.
- 2 Bei der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Der Vorstand kann auch eine Liquidationskommission bestellen oder eine kantonale oder kommunale Amtsstelle mit der Liquidation betrauen.
- 3 Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird an die Mitgliedergemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels für die Gemeindebeiträge ausbezahlt.

IV. Rechtsmittel

§ 18 Beschwerderecht

Gegen Entscheide und Verfügungen der Organe vom "Lebensraum Lenzburg Seetal" kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Antrags- und Auskunftsrecht

- 1 100 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge in Verbandsangelegenheiten zu stellen. Die Antragssteller sind auf Wunsch zur mündlichen Erläuterung vom Vorstand einzuladen.
- 2 Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- 3 Diese Befugnisse gemäss Abs. 1 und 2 stehen auch jedem Gemeinderat der Verbandsgemeinden und jedem Abgeordneten zu.

§ 19 Referendum

Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 1'500 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte eines Viertels der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) der Vorstand dies beschliesst.

§ 20 Initiative

- 1 1'500 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte eines Viertels der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
- 2 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen des Regionalplanungsverbandes Lenzburg Seetal vom 29. November 2017 aufgehoben.

§ 22 Satzungsänderungen

- 1 Über Änderungen der Satzungen entscheidet der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- 2 Folgende Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden:
 - a) Zweckänderungen (§ 3)
 - b) Änderungen, die für die Mitgliedsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben.

§ 23 Übergangsbestimmung

- 1 Die konstituierende Vorstandssitzung wird vom amtierenden Präsidenten der Gemeindeammänner des Bezirks Lenzburg einberufen und geleitet.
- 2 Der Regionalplanungsverband mit dem Präsidium geht in die Kerngruppe Regionalplanung über.

Genehmigung dieser Satzungen durch:

- Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

- Gemeinde Ammerswil	am	2. November 2012
- Gemeinde Bettwil	am	23. November 2012
- Gemeinde Beinwil am See	am	30. November 2012
- Gemeinde Birrwil	am	22. November 2012
- Gemeinde Boniswil	am	28. November 2012
- Gemeinde Brunegg	am	28. November 2012
- Gemeinde Dintikon	am	27. November 2012
- Gemeinde Dürrenäsch*	am	24. November 2017
- Gemeinde Egliswil	am	30. November 2012
- Gemeinde Fahrwangen	am	28. November 2012
- Gemeinde Hallwil	am	23. November 2012
- Gemeinde Hendschiken	am	21. November 2012
- Gemeinde Holderbank	am	28. November 2012
- Gemeinde Hunzenschwil	am	16. November 2012
- Gemeinde Lenzburg, Beschluss des Einwohnerrates vom		6. Dezember 2012
- Gemeinde Leutwil*	am	27. November 2015
- Gemeinde Meisterschwanden	am	15. November 2012
- Gemeinde Möriken-Wildegg	am	30. November 2012
- Gemeinde Niederlenz	am	30. November 2012
- Gemeinde Othmarsingen	am	16. November 2012
- Gemeinde Rapperswil	am	23. November 2012
- Gemeinde Sarmenstorf*	am	17. Juni 2016
- Gemeinde Schafisheim	am	23. November 2012
- Gemeinde Seengen	am	23. November 2012
- Gemeinde Seon	am	16. November 2012
- Gemeinde Staufen	am	21. November 2012

Die Satzungsanpassungen wurden anlässlich der Sitzung vom 20. Mai 2020 durch den Vorstand bewilligt.

*Der Beitritt der Gemeinden Leutwil, Sarmenstorf und Dürrenäsch erfolgte nach der Verbandsgründung im Anschluss an die jeweiligen Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

Bewilligung der Satzungsanpassungen durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 02.09.2021.

Anhang I



Anhang II

"Lebensraum Lenzburg Seetal" gehören zurzeit folgende Gemeinden an:

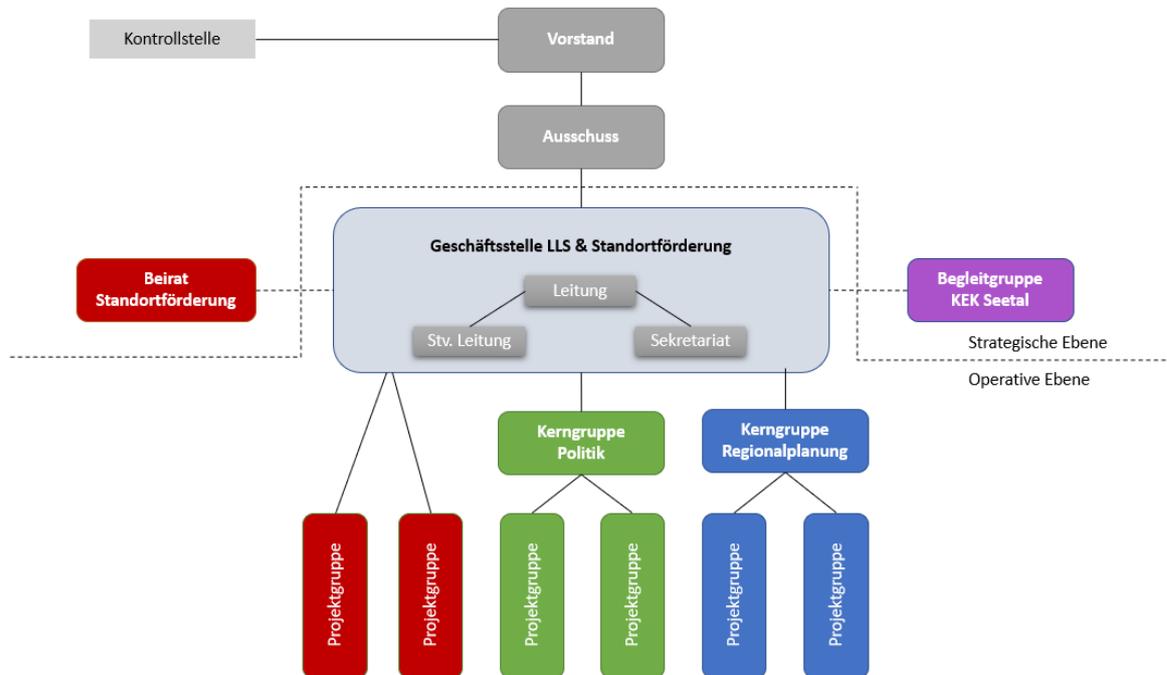
Ammerswil, Bettwil, Beinwil am See, Birrwil, Boniswil, Brunegg, Dintikon, Dürrenäsch, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hendschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg, Leutwil, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Rapperswil, Sarmenstorf, Schafisheim, Seengen Seon und Staufen

Aufteilung des Verbandes in folgende Unterregionen:

Aabachtal	<ul style="list-style-type: none">• Brunegg• Holderbank• Möriken-Wildegg• Niederlenz• Staufen
Kernstadt	<ul style="list-style-type: none">• Lenzburg
Lotten	<ul style="list-style-type: none">• Hunzenschwil• Rapperswil• Schafisheim
Maiengrün	<ul style="list-style-type: none">• Ammerswil• Dintikon• Hendschiken• Othmarsingen
Seetal	<ul style="list-style-type: none">• Bettwil• Beinwil am See• Birrwil• Boniswil• Dürrenäsch• Egliswil• Fahrwangen• Hallwil• Leutwil• Meisterschwanden• Sarmenstorf• Seengen• Seon

Anhang III

Organigramm "Lebensraum Lenzburg Seetal"



Anhang IV

Das Dokument „Pflichtenheft der Organe Ausschuss, Geschäftsstelle und Kerngruppe“ ist integraler Bestandteil dieser Satzungen

Anhang V

Nach der Pilotphase Standortförderung von zwei Jahren erfolgt eine Standortbestimmung mit Überprüfung des Finanzierungs- und Geschäftsmodells durch den Vorstand mit einem Bericht an die Mitgliedsgemeinden.

Anhang VI

Die Höhe der Partnerbeiträge wird mit jedem Partner separat verhandelt. Die Abmachung wird immer vertraglich geregelt. Sämtliche Partnerschaften basieren auf den Grundlagen der Partnerkonzepte Regionaler Entwicklungsträger und Standortförderung.

Anhang VII

Vereinbarung KEK (Kantonsübergreifendes Entwicklungskonzept) mit Idee Seetal. Die beiliegende Vereinbarung trat am 27. September 2016 in Kraft und gilt für fünf Jahre. Sie verlängert sich ohne Kündigung um ein Jahr.

Anhang VIII

Für Gemeinden mit Mitgliedschaften in einem anderen Planungs- und Regionalverband beträgt der reduzierte Gemeindebeitrag gegenwärtig die Hälfte des ordentlichen Gemeindebeitrages.

Anhang IX

pro Einwohner sind CHF 5.00 budgetiert.